



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A) Problem

1. Die Abgeordnetenmandate werden bisher auf die Wahlkreise nach der Zahl der jeweils in den Wahlkreisen wohnhaften Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verteilt. Diese Zahl ist auch für die Bemessung der höchstzulässigen Abweichungen eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Größe der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis maßgeblich. Damit soll den Erfordernissen der Wahlrechtsgleichheit entsprochen werden. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist hierfür jedoch grundsätzlich die Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich. Die Einbeziehung auch der Minderjährigen ist mit den Erfordernissen der Wahlgleichheit nur vereinbar, solange sich deren Anteil an der deutschen Hauptwohnbevölkerung regional nur unerheblich unterscheidet.
2. Im Unterschied zur Rechtslage bei Bundestags- und Europawahlen sowie bei Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen findet für die Sitzverteilung bei Landtagswahlen nicht das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, sondern nach wie vor das Berechnungsverfahren nach Niemeyer Anwendung.
3. Weiterer Änderungsbedarf:
 - Im Unterschied zum Bericht der Wahlkreiskommission über die Entwicklung der Bevölkerungszahlen für die Wahlkreiseinteilung bei der Bundestagswahl, dessen Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, gibt es bisher keine gesetzliche Vorgabe für die Veröffentlichung des Stimmkreisberichts der Staatsregierung.
 - Hat ein Wahlvorstand weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen, ist es zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses erforderlich, die Abstimmungsverhandlungen einem anderen Wahlvorstand zur Ergebnisübermittlung zu übergeben. Diese Anordnung trifft die Gemeinde, während im Bundeswahlrecht die Entscheidung dem Kreiswahlleiter als unabhängiges Wahlorgan obliegt.
 - Bei Landtagswahlen kann das Landratsamt für mehrere Gemeinden die Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstands anordnen, bei Bundestagswahlen dagegen der Kreiswahlleiter als unabhängiges Wahlorgan.
 - Die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Zulassung eines Volksbegehrens wird nach den geltenden Bestimmungen sowohl im Staatsanzeiger als auch im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht, während die weiteren Bekanntmachungen im Volksgesetzgebungsverfahren (wie z. B. die Bekanntmachung des zugelassenen Volksbegehrens, die Bekanntmachung der Ergebnisse des Volksbegehrens und des Volksentscheids durch den Landeswahlausschuss sowie die Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids) ausschließlich im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.
 - Bestreitet der Landtag die Rechtsgültigkeit eines Volksbegehrens, kann jeder Unterzeichner des Volksbegehrens die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hierüber herbeiführen, ohne dabei an eine gesetzliche Frist gebunden zu sein.

- Nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) sind in den vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. Die Auswahl und Bestimmung der betreffenden Stimmbezirke kann jedoch angesichts der beim Landesamt für Statistik vorhandenen Expertise am besten vom Landeswahlleiter selbst vorgenommen werden.
- Aufgrund der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, mit der Art. 88a LWG für mit der Bayerischen Verfassung für unvereinbar und nichtig erklärt wurde, sind noch im Landeswahlgesetz enthaltene Bestimmungen, die auf Volksbefragungen Bezug nehmen, obsolet geworden.
- In der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG wird nicht mehr der aktuelle Gebietsstand der Gemeinden abgebildet.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Wechsel der Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und für die Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen durch Umstellung auf die „wahlberechtigten Einwohner“
- Umstellung des mathematischen Sitzzuteilungsverfahrens auf Sainte-Laguë/Schepers (bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und bei der Verteilung der zu vergebenden Mandate auf die Wahlkreise)
- Veröffentlichung des Stimmkreisberichts als Landtagsdrucksache
- Übertragung der Befugnis zur Anordnung der Zusammenlegung von Urnenwahlbezirken oder Briefwahlvorständen auf den Stimmkreisleiter als unabhängigem Wahlorgan in Angleichung an das Bundeswahlrecht
- Veröffentlichung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs über die Zulassung eines Volksbegehrens ausschließlich im Staatsanzeiger
- Festlegung einer Monatsfrist für die Stellung eines Antrags von Unterzeichnern eines Volksbegehrens an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bei Bestreiten der Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens durch den Landtag
- Übertragung der alleinigen Zuständigkeit der Bestimmung der für die Wahlstatistik nach Art. 91 Abs. 2 LWG auszuwählenden Stimmbezirke auf den Landeswahlleiter
- Streichung der Bestimmungen, die auf die Volksbefragung Bezug nehmen
- Aktualisierung des Gebietsstandes der Gemeinden in der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG auf dem Stand vom 1. Juli 2021

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Durch die Umstellung des mathematischen Sitzzuteilungsverfahrens auf Sainte-Laguë/Schepers entsteht für das Landesamt für Statistik ein geringfügiger, einmaliger

Aufwand für die Aktualisierung, Anpassung und Testung der entsprechenden Software.

2. Kommunen

Keine

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ durch die Wörter „und Volksentscheid“ ersetzt.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. In Art. 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ durch die Wörter „und Volksentscheiden“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und bei einer Volksbefragung“ sowie die Wörter „oder die Volksbefragung“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Die sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebende Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl)“ und nach dem Wort „durchschnittlichen“ das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einwohnerzahl“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Einwohnerzahlen“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahlen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Der Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht.“
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „und Volksbefragungen“ gestrichen.
 - b) In Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
 - c) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „das Landratsamt“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
7. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

8. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Einwohnerzahl“ durch die Wörter „der sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebenden Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, die sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt.“
 - Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden Sätze 4 bis 8 ersetzt:
„⁴Jeder Wahlkreis erhält so viele Abgeordnetenmandate, wie sich nach Teilung der Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. ⁵Art. 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁶Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch 180 geteilt wird. ⁷Werden bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr als 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise verteilt, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung 180 Mandate ergeben. ⁸Entfallen zu wenig Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. ²Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. ³Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. ⁴Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlkreisvorschläge durch die Zahl der nach Art. 21 Abs. 2 zu vergebenen Sitze geteilt wird. ⁵Entfallen bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. ⁶Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“
 - Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 2 Satz 3 mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist.“
10. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:
- „Teil 3
Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid“.
11. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Kapitel 1“ ersetzt.
12. Nach Art. 62 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 1 werden die Wörter „Kapitel 1 Volksbegehren“ durch die Wörter „Abschnitt 1 Volksbegehren“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und im Gesetz- und Verordnungsblatt“ gestrichen.
14. Art. 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

15. Nach Art. 74 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 2 werden die Wörter „Kapitel 2 Volksentscheid“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Volksentscheid“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt II wird die Angabe „Abschnitt II“ durch die Angabe „Kapitel 2“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt III wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
18. Teil 3 Abschnitt IV wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
20. In Art. 91 Abs. 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem“ gestrichen.
21. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 1. Juli 2021“ ersetzt.
 - b) Nr. 604 wird wie folgt gefasst:

„604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, von Landkreis Rhön-Grabfeld
		die Gemeinden Bad Königshofen i. Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i. Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a. d. Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt), Bad Neustadt a. d. Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a. d. Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach) Mellrichstadt (= Bastheim, Hendungen, Mellrichstadt, Oberstreu, Stockheim), Saal a. d. Saale (= Großeibstadt, Saal a. d. Saale, Wülfershausen a. d. Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der Landtagswahl 2018 sowie zur Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen im Bundes-, Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und zur Umsetzung des im Stimmkreisbericht unterbreiteten Vorschlags, bei der Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise und bei der Stimmkreiseinteilung einen Maßstabswechsel zu vollziehen, sind einige Klarstellungen, Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen des Landes- und Bezirkswahlrechts angezeigt.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Regelungen vor:

- Sowohl bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise als auch für die Stimmkreiseinteilung in den Wahlkreisen wird nicht mehr auf die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sondern auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt (§ 1 Nr. 5 Buchst. a und 8 Buchst. a und b).
- Für das Sitzzuteilungsverfahren bei der Ergebnisermittlung (§ 1 Nr. 9) sowie bei der Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise (§ 1 Nr. 8 Buchst. c) wird nicht mehr das Verfahren nach Niemeyer, sondern das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewendet. Änderungen an der derzeitigen Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ergeben sich hierdurch nicht.
- Die Regelungen zur Volksbefragung, insbesondere Abschnitt IV des Teils 3 des Landeswahlgesetzes (LWG), werden aufgehoben, weil sie nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gegenstandslos geworden sind.
- In der Anlage zur Art. 5 Abs. 4 wird die Gebietsbeschreibung der Gemeinden aktualisiert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für die gesetzlichen Anpassungen bedarf es einer entsprechenden Regelung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 (Titel)

Die Regelungen zur Volksbefragung sind nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2016 (VerfGH 69, 290) gegenstandslos geworden. Die Streichung der Volksbefragung aus dem Titel des Landeswahlgesetzes dient daher der Klarstellung und Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die übliche Gliederungsschreibweise.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 1 Abs. 1)

Siehe zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 3 Abs. 3)

Siehe zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 5)

Zu Buchst. a und b

Der Begriff der für die Stimmkreiseinteilung maßgeblichen Einwohnerzahl wird durch den Begriff der Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl) ersetzt. Zukünftig soll nicht mehr wie bisher auf die Zahl der Deutschen, sondern – wie in den Erläuterungen zur geplanten Änderung in Art. 21 näher dargelegt – auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt werden. Die jeweiligen Zahlen können auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungsstatistik ermittelt werden. Dort sind die Deutschen erfasst, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Stimmkreis wohnen und ihrem Geburtsjahr nach wahlberechtigt sind.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa

Insoweit wird auf die Ausführungen unter Buchst. a und b verwiesen.

Zu Doppelbuchst. bb

Der Stimmkreisbericht soll künftig gesetzlich verpflichtend als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden. Dadurch wird im Interesse der Transparenz und Dokumentation sichergestellt, dass er für jedermann dauerhaft abrufbar und einsehbar ist. Auch nach dem Bundeswahlgesetz wird der Bericht der Wahlkreiskommission als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 6)***Zu Buchst. a***

Siehe zu § 1 Nr. 1

Zu Buchst. b

In den Fällen, in denen ein Wahlvorstand weniger als 50 Stimmberechtigte zur Abstimmung zugelassen hat, soll es künftig dem Stimmkreisleiter als unabhängigem Wahlorgan obliegen, die Übergabe der Abstimmungsverhandlungen zur Ergebnisermittlung an einen anderen Wahlvorstand anzuordnen. Damit wird eine Rechtsangleichung an das Bundeswahlrecht erreicht, bei dem diese Anordnung der Kreiswahlleiter trifft (§ 68 Abs. 2 Satz 1 der Bundeswahlordnung).

Zu Buchst. c

Im Gleichlauf zu Art. 6 Nr. 5 und in Angleichung an das Bundeswahlrecht (§ 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag) wird die bisher beim Landratsamt liegende Anordnungsbefugnis zur Bildung eines gemeinsamen Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden ebenfalls dem Stimmkreisleiter als unabhängigem Wahlorgan übertragen.

Zu § 1 Nr. 7

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 21)***Zu Buchst. a und b***

Die Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise soll künftig anhand der Zahl der wahlberechtigten Einwohner erfolgen.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ging in seiner früheren Rechtsprechung davon aus, dass sich die Verteilung der Mandatskontingente nach dem Anteil der deutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Wahlkreisen zu richten habe (VerfGH 19, 64/69 f.; 28, 222/238). In einer neueren Entscheidung vom 4. Oktober 2012 (VerfGH 65, 189/205) führt er jedoch unter Bezugnahme auf einen zur Wahlkreiseinteilung im Bundeswahlgesetz ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 2012 (NVwZ 2012, 622/624 f.) aus, dass es insoweit einer Präzisierung bedürfe, als im Grundsatz auf die Zahl der nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 der Bayerischen Verfassung (BV) Wahlberechtigten abzustellen sei. Denn Anknüpfungspunkt der Wahlgleichheit seien die Träger des Wahlrechts, nicht die deutsche Hauptwohnbevölkerung insgesamt (vgl. BVerfG vom 31. Januar 2012 = NVwZ 2012, 622/624).

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV werden die Abgeordneten von allen wahlberechtigten Staatsbürgern gewählt. Staatsbürger ist jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 7 Abs. 1 BV). Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen dabei die gleichen Rechte (Art. 8 BV).

Wahlberechtigt sind demnach alle Deutschen, die in Bayern wohnen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Ermittlung der für die Mandatszuteilung notwendigen Zahlen soll – wie schon bisher – auf die amtliche Bevölkerungsstatistik zurückgegriffen werden. Dort werden nicht nur die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz, sondern auch die jeweiligen Geburtsjahrgänge erfasst. Die Zahl der Wahlberechtigten lässt sich daher auf dieser Grundlage ohne gesonderte Erhebungen feststellen.

Der für die „Stimmberechtigung“ nach Art. 1 Abs. 1 LWG zusätzlich erforderliche Mindestaufenthalt von drei Monaten (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 LWG) sowie ein Stimmrechtsausschluss nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 2 LWG bleiben bei der Ermittlung der Wahlbe-

rechtigtenzahl nach der Bevölkerungsstatistik unberücksichtigt, sie sind als Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts erst für den jeweiligen Wahltermin festzustellen.

Die Rechtsentwicklung in den anderen Ländern zeigt, dass auch dort zunehmend die Wahlberechtigten als die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aus Gründen der Wahlrechtsgleichheit grundsätzlich vorzugswürdige Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In Brandenburg erfolgte die Umstellung auf die Zahl der „Wahlberechtigten“ im Jahre 2013, in Rheinland-Pfalz auf die Zahl der „Stimmberechtigten“ im Jahre 2014. Auch Niedersachsen nimmt auf „Wahlberechtigte“ Bezug und im März 2021 hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen das bisherige Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ durch das Merkmal „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt. Dabei werden zur Ermittlung der für die Wahlkreiseinteilung notwendigen Zahl der „Wahlberechtigten“/„Stimmberechtigten“ ebenfalls die Zahlen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik herangezogen. Auch in Hamburg bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen Ausländerinnen und Ausländer sowie nicht wahlberechtigte Minderjährige unberücksichtigt. Hessen legt die Zahlen der Deutschen zugrunde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Baden-Württemberg wird auf die „Wahlberechtigten“ der jeweils letzten Landtagswahl zurückgegriffen und in Mecklenburg-Vorpommern nahm der Gesetzgeber bei der zuletzt vor der Landtagswahl 2016 veranlassten Neueinteilung auf die Wahlberechtigten der Bundestagswahl 2013 Bezug.

Zu Buchst. c

Für die Verteilung der 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise wird stets dasjenige mathematische Zuteilungsverfahren angewandt, das auch für die Sitzzuteilung der Parteien (Art. 42 Abs. 2) maßgeblich ist. Diese Staatspraxis wurde mit Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 620) in Art. 21 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich normiert. Da das Sitzzuteilungsverfahren geändert wird (siehe zu § 1 Nr. 9) und die Verteilung der Sitze künftig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers berechnet werden soll, ist auch eine Anpassung des Verfahrens zur Verteilung der Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise vorgesehen.

Änderungen bei der aktuellen Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 42)

Zu Buchst. a

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreisvorschläge der Parteien gemäß den für den jeweiligen Wahlkreisvorschlag abgegebenen gültigen Gesamtstimmen wird bisher nach dem Sitzzuteilungsverfahren nach Niemeyer (Quotenmethode) ermittelt. Dieses Zuteilungsverfahren soll künftig durch das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt werden.

Dieses Berechnungsverfahren entspricht aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und vermeidet Paradoxien (vgl. Bischof/Pukelsheim, Überlegungen zum Landeswahlgesetz nach der Wahl zum 18. Bayerischen Landtag am 14. Oktober 2018, BayVBl. 2019, S. 757 ff.).

Die Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers kann sowohl auf der Grundlage eines Höchstzahlverfahrens durchgeführt werden, wie beispielsweise im Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlrecht in Bayern, aber auch bei Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein, ebenso aber auch auf der Grundlage eines Divisorverfahrens mit Standardrundung, wie etwa bei der Bundestags- und Europawahl sowie bei Landtagswahlen in einigen anderen Ländern (Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). Beide Berechnungsmethoden kommen jeweils zum gleichen Ergebnis.

Im Interesse des Gleichklangs mit dem Bundeswahlrecht soll auch bei den Landtagswahlen das Divisorverfahren mit Standardrundung zur Anwendung kommen. Das Höchstzahlverfahren eignet sich demgegenüber für die vor Ort und dezentral durchzuführende Sitzzuteilung bei den Gemeinde-, Landkreis- und Bezirkswahlen vor allem

deshalb, weil in den Gemeinden und Landkreisen und Bezirken Höchstzahlverfahren schon bei der Besetzung von Ausschüssen zur Anwendung kommen.

Beim Divisorverfahren mit Standardrundung wird unter Berücksichtigung der nach der Verfassung vorgegebenen Wahl in Wahlkreisen zunächst die Gesamtzahl der im Wahlkreis abgegebenen gültigen (Erst- und Zweit-)Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert. Anschließend wird die Stimmenzahl jeder an der Sitzverteilung teilnehmenden Partei oder Wählergruppe durch diesen Divisor geteilt. Die Summe der „gerundeten“ Quotienten aus der Stimmenzahl der einzelnen Parteien und Wählergruppen und dem Divisor muss mit der Gesamtzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Divisor iterativ, d. h. schrittweise in einem zweiten Rechengang, unter Umständen sogar in wiederholten Rechenvorgängen, so zu bestimmen, dass die notwendige Übereinstimmung erreicht wird. Steht der so ermittelte Divisor fest, kann die Sitzverteilung einfach und nachvollziehbar berechnet werden.

Zu Buchst. b

Mit der Neufassung des Art. 42 Abs. 3 Satz 1 ist keine neue inhaltliche Änderung der Regelung verbunden; es handelt sich vielmehr um eine sprachliche Anpassung an das in Abs. 2 neu eingeführte Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Zu § 1 Nr. 10

Siehe § 1 Nr. 1 und 2

Zu § 1 Nr. 11

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 12

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 64)

Zukünftig sollen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Volksbegehren ausschließlich im Staatsanzeiger erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Bayerische Verfassungsgerichtshof darüber entscheidet, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens gegeben sind. Die hier bisher vorgesehene zusätzliche Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt entfällt. Damit können unnötige Doppelbekanntmachungen vermieden werden.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 73)

Jeder Unterzeichner des Zulassungsantrags für ein Volksbegehren hat für den Fall, dass der Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestreitet, das Recht, einen Antrag an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu stellen. Die Antragstellung ist bisher an keine Frist gebunden. Aus Gründen der Verfahrens- und Rechtssicherheit erscheint es jedoch zweckmäßig, eine Antragsfrist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses des Landtags durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aufzunehmen. Die Regelungen zur Volksgesetzgebung in der Bayerischen Verfassung und im Landeswahlgesetz zielen darauf ab, dass die einzelnen Verfahrensschritte im Interesse aller Beteiligten an klar vorgegebene Fristen gebunden sind (etwa in Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BV oder Art. 65 Abs. 2 LWG). Diesem Grundgedanken soll nunmehr auch durch eine Monatsfrist für die Antragstellung an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof Rechnung getragen werden, ohne dass dadurch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Unterzeichner unverhältnismäßig eingeschränkt würden.

Zu § 1 Nr. 15

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 16

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 17

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 88a)

Siehe zu § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 19

Siehe zu § 1 Nr. 2

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 91)

Die Bestimmung der für die Wahlstatistik auszuwählenden Stimmbezirke soll dem Landeswahlleiter als unabhängigem Wahlorgan in alleiniger Zuständigkeit übertragen werden. Der Landeswahlleiter kann unter Rückgriff auf die fachliche Expertise des Landesamts für Statistik am besten einschätzen, welche Stimmbezirke sich hier für eine repräsentative Auswahl eignen. Auch auf Bundesebene erfolgt die Auswahl der Stichproben(brief-)wahlbezirke ohne Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (§ 3 Satz 1 des Wahlstatistikgesetzes).

Zu § 1 Nr. 21 (Anlage zu Art. 5 Abs. 4)**Zu Buchst. a**

Mit der Änderung wird das Datum des Gebietsstands aktualisiert.

Zu Buchst. b

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 342) wurde die Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken, zum 1. Juli 2021 in die Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt aufgenommen. Dies ist auch bei der Gebietsbeschreibung der zum Stimmkreis 604 *Haßberge, Rhön-Grabfeld* gehörenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entsprechend zu berücksichtigen. Eine Änderung des Zuschnitts dieses Stimmkreises ist damit nicht verbunden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.